

Gegen Empfangsbekanntnis
Firma
Beggel Bauschutt-Recycling
Schleifweg 4
87769 Oberrieden

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in Herr Seitel
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95-3 91
Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 91
E-Mail markus.seitel
@lra.unterallgaeu.de
21.10.2019

Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 Gemarkung Oberrieden durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 der Gemarkung Oberrieden erteilt.

1.2 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, erhält die beschränkte Erlaubnis, gesammeltes Niederschlagswasser aus den neuen Dach- und be-



festigten Hofflächen in die neu angelegte Versickerungsmulde mit Rigole an der westlichen Grundstücksgrenze abzuleiten und dort über die belebte Bodenzone oberflächlich zu versickern.

Die beschränkte Erlaubnis wird bis 31.12.2039 befristet.

2. Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Nr. 1 liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu versehene Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- 2.1 Inhaltsverzeichnis
- 2.2 Antrag auf Genehmigung, Aufstellung der Investitionskosten, Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, Kurzbeschreibung (Kapitel 1)
- 2.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 17.10.2017, Lageplan M 1:1.000 (Nr. 1) und M 1:5.000 (Nr. 2) (Kapitel 2)
- 2.4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Rundschreiben zum Ausgangszustandsbericht, Eingabepläne M 1:500 (Nr. 3) und M 1:250 (Nr. 7), Verfahrensanweisungen, Technische Angaben der eingesetzten Maschinen (Kapitel 3)
- 2.5 Gehandhabte Stoffe (Kapitel 4)
- 2.6 Luftreinhalte (Kapitel 5)
- 2.7 Lärm- und Erschütterungsschutz (Kapitel 6)
- 2.8 Anlagensicherheit (Kapitel 7)
- 2.9 Abfälle (Kapitel 8)
- 2.10 Energieeffizienz (Kapitel 9) und Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel 10)
- 2.11 Erläuterungen zum Baurecht, Verpflichtungserklärung, Bauantrag, Baubeschreibungen, Antrag auf Abweichung von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 17.10.2017, Plannummernverzeichnis, Eingabeplan M 1:500 - Lageplan (Nr. 3), Eingabeplan M 1:100 - Büro und WC-Container (Nr. 4), Ergänzung Grundriss Bürogebäude, Eingabeplan M 1:100 - Lagerboxen Grundriss und Schnitt (Nr. 5), Eingabeplan M 1:100 - Lagerboxen Ansichten (Nr. 6), Eingabeplan M 1:250 (Nr. 7), Ausgleichsflächenplan (Nr. 8), Kompensationsflächenberechnung (Kapitel 11)
- 2.12 Arbeitsschutz (Kapitel 12)
- 2.13 Wasserrecht mit Eingabeplan M 1:250 - Entwässerungsplan (Nr. 7) (Kapitel 13)

2.14 Naturschutz mit Kompensationsflächenberechnung und Artenschutzrechtlicher Relevanzuntersuchung (Kapitel 14)

2.15 Angaben zu Betriebseinstellung und Sicherheitsleistung (Kapitel 16)

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

3.1 Allgemeines:

3.1.1 Die Anlage ist entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Anforderungen festgesetzt werden.

3.1.2 Die Anlage ist durch folgende Rahmenbedingungen gekennzeichnet:

| 4. BImSchV Anhang 1 | Leistungswerte 4. BImSchV | Maximale Leistungswerte |
|---------------------|------------------------------|--|
| 8.11.2.2 (V) | > 1 t/d bis < 10 t/d | 9 t/d Grobsortierung |
| 8.11.2.4 (V) | > 10 t/d | 200 t/h Klassierung 15 t/d Vermischung POP 20 t/d Längenreduzierung 40 t/d Grobsortierung |
| 8.12.1.1 (GE) | > 50 t Gesamtlagerkapazität | 75 t Gesamtlagerkapazität |
| 8.12.2 (V) | > 100 t Gesamtlagerkapazität | 750 t Gesamtlagerkapazität |

3.1.3 Die Genehmigung umfasst folgende Einsatzstoffgruppen:

| Gruppe | Beschreibung | Maximale Lagermenge |
|----------|--|---------------------------------------|
| Gruppe 1 | Mineralische Abfälle und Baustellenabfälle | 565 t |
| Gruppe 2 | gefährliche Mineralische Abfälle und Baustellenabfälle | 63 t |
| Gruppe 3 | Althölzer AI - AIII | 50 t |
| Gruppe 4 | Althölzer der Kategorie A IV | 12 t |
| Gruppe 5 | Kunststoffe | 50 t |
| Gruppe 6 | Papier und Kartonagen | 50 t |
| Gruppe 7 | Glas | 25 t |
| Gruppe 8 | Schrott und NE-Metalle | < 100 t und < 1.000 m ² |
| Gruppe 9 | Sonstige Abfälle - Altreifen und Kabel | 10 t |

Die vollständige Liste mit den beantragten und genehmigten Abfallschlüsselnummern (sowie den dazugehörigen maximalen Lagermengen) kann den Antragsunterlagen unter Kapitel 4 entnommen werden.

Hinweis:

Eine Änderung der Einsatzstoffe, der Lagerkapazitäten sowie der Durchsatzleistung ist gesondert anzuzeigen bzw. zu beantragen.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind einzuhalten.
- 3.2.2 Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisolierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.
- 3.2.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.
- 3.2.4 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Vorhaben der Fa. Beggel Bau-schutt Recycling einschließlich des Werk- und Lieferverkehrs ausgehenden Geräusche darf an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

| Immissionsort | Einstufung | IRW [dB(A)] | | IRWA [dB(A)] | |
|---|------------|-------------|--------|--------------|--------|
| | | tags | nachts | tags | nachts |
| IO 1 Flurnr. 155, Gem. Oberrieden Wohngebäude Hauptstraße 66 | MD | 60 | 45 | 54 | 39 |
| IO 3 Flurnr. 115/2, Gem. Oberrieden Wohngebäude Sportplatzweg 19 | MD | 60 | 45 | 54 | 39 |
| IO 4 Flurnr. 247/1, Gem. Oberrieden Bürogebäude Schleifweg 4 | GE | 65 | 50 | 59 | 44 |

Gemäß TA Lärm, Nummer 6.1, gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten - Spitzenpegelkriterium.

- 3.2.5 Der Betrieb der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen ist werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

3.2.6 In der Summe sind werktags im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr maximal 70 Lkw-Anlieferungen bzw. Abtransporte und 20 Pkw-Anlieferungen bzw. Abtransporte, sowie im Zeitraum von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr 3 Lkw-Abfahrten (firmeneigene Lkw) zulässig. Außerhalb dieser Zeiten ist kein Lieferverkehr in Zusammenhang mit der Anlage zulässig.

3.2.7 Anzahl und Schallleistungspegel von technischen Schallquellen außerhalb von Betriebsgebäuden müssen folgende Anforderungen einhalten:

- | | | |
|---|-------------------------------|------------------------------|
| - 1 Trommelsieb | | $L_{WA} \leq 111 \text{ dB}$ |
| - 1 Sortierbagger: | Sortieren von Abfällen | $L_{WA} \leq 100 \text{ dB}$ |
| | Aufschütten von Metallschrott | $L_{WA} \leq 109 \text{ dB}$ |
| - 1 Radlader, Beschickung Siebanlage | | $L_{WA} \leq 105 \text{ dB}$ |
| - 1 Radlader, Beladung Lkw Haldenpflege | | $L_{WA} \leq 102 \text{ dB}$ |
| - 1 Dieselstapler | | $L_{WA} \leq 103 \text{ dB}$ |

3.2.8 Abweichungen von den Anforderungen an Anzahl und Schallleistungspegel von technischen Schallquellen sind zulässig, sofern dies keine Überschreitungen der unter Nr. 3.2.4 genannten Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Dazu ist der Genehmigungsbehörde ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten vorzulegen.

3.2.9 Nach Erreichen des regulären Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, ob die in Auflage 3.2.4 genannten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden. Der Nachweis kann durch Messung an den maßgeblichen Immissionsorten oder durch Messung im Schallausbreitungsweg und Schallausbreitungsberechnung erfolgen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

Der Termin sowie Art und Umfang der Messungen sind dem Landratsamt Unterallgäu spätestens eine Woche vor Messbeginn mitzuteilen.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Unterallgäu vom Anlagenbetreiber unverzüglich nach Erhalt - spätestens aber sechs Wochen nach dem Messtermin - in Schriftform vorzulegen.

3.2.10 Die Schallpegelmessungen sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.

3.3 Luftreinhaltung

3.3.1 Staubende Materialien sind vor oder bei der Beschickung der Aufbereitungsanlage im Bereich des Aufgabetrichters mittels einer Wasserbedüsungseinrichtung so zu befeuchten, dass Staubemissionen weitgehend vermieden werden.

- 3.3.2 Siebeinlauf und Siebauslauf sind mit einer Wasserbedüsungseinrichtung auszustatten. Die Wasserbedüsungseinrichtung ist so auszulegen und zu betreiben, dass bei maximaler Auslastung der Anlage und bei den bezüglich der Luftreinhaltung ungünstigsten Produktionsbedingungen keine sichtbare Staubentwicklung auftritt.
- 3.3.3 Die Lagerhalden sind mittels Wasserbedüsungseinrichtungen befeuchtet zu halten.
- 3.3.4 Bei der Annahme von trockenen Materialien ist eine Wasserbedüsung während des Abkippens so vorzunehmen, dass eine sichtbare Staubentwicklung unterbunden wird.
- 3.3.5 Um eine ständige Betriebsbereitschaft der Wasserbedüsungseinrichtung zu gewährleisten, muss eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung (Wasserbevorratung) vorhanden sein. Beim Ausfall einer Wasserbedüsungseinrichtung ist eine weitere Materialaufbereitung, die zu sichtbaren Staubemissionen führt, nicht zulässig.
- 3.3.6 Die Betriebsflächen sind wiederkehrend bei sichtbarer Verschmutzung der befestigten Fahrwege mittels einer Kehrmachine zu reinigen.
- 3.3.7 Bei mobilen Maschinen und Geräten müssen die Motoren den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 2012/46/EU entsprechen. Eingesetzte Dieselmotoren müssen den Anforderungen der 10. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Motoren sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten und im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf ihre Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Die Wartung muss bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich erfolgen. Die Wartungs- und Einstellarbeiten sind schriftlich zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- 3.3.8 Die organisatorischen Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln. Diese muss insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Staubminderungsmaßnahmen beim Siebanlagenbetrieb
- Emissionsklasse und Wartungszustand der Motoren der Siebanlage
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad der Fahrwege) und
- Reinigung der Betriebsflächen
- Lagerung der gefährlichen Abfälle in geschlossenen Containern

In der Betriebsanweisung ist eine für die o. g. Maßnahmen verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Die Betriebsanweisung ist den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Unterallgäu vor der Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge auf Anforderung hin vorzulegen.

- 3.3.9 Die Wasserbedüsungseinrichtungen sind regelmäßig (monatlich) von einem sachkundigen Mitarbeiter des Betreibers auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen; defekte Düsen sind umgehend auszutauschen. Die Wartung der Wasserbedüsungseinrichtungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3.10 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Fahrzeuge sind mit Schildern darauf hinzuweisen.

3.4 Abfallwirtschaft

3.4.1 Annahme und Lagerung

- 3.4.1.1 Für die Anlieferung der verschiedenen Abfallarten sind jeweils spezifische Anlieferungsbedingungen festzulegen.
- 3.4.1.2 Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn seine weitere Entsorgung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. Die Lagerdauer eines Abfalls ist auf maximal ein Jahr begrenzt.
- 3.4.1.3 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht. Für die sonstigen Abfälle zur Verwertung muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.
- 3.4.1.4 Annahmекontrolle
Bei Anlieferung des Inputmaterials ist eine Annahmекontrolle durchzuführen und dem Anlieferer ein Übergabe-/Abladeort zuzuweisen. Die Annahmекontrolle hat zu umfassen:
- Überprüfung der in der Regel elektronisch geführten Entsorgungsdokumente (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine);
 - Prüfung auf Übereinstimmung mit den zugelassenen Einsatzstoffen (siehe Auflage 3.1.3)
 - Identitätskontrolle;
 - Vergleich der Identitätskontrolle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises oder sonstigen Anlieferpapieren:
 - Stimmt das Ergebnis überein, kann der Abfall angenommen werden, wenn er als Einsatzstoff zugelassen ist.
 - Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Sachverhalt bei demjenigen aufzuklären, der die Verantwortliche Erklärung unterzeichnet hat. Ist der Abfall zur Entsorgung in der Anlage zugelassen, kann der Abfall angenommen werden. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch unter Aufführung der spezifischen Daten wie Firma, Fahrer, amtliches Kennzeichen etc. zu dokumentieren.

- Ist der Abfall zur Behandlung bzw. Lagerung in der Anlage nicht zugelassen, ist dieser zurückzuweisen. Der Vorgang ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Betriebstagebuch unter Aufführung der spezifischen Daten wie Firma, Fahrer, amtliches Kennzeichen etc. sowie des weiteren Vorgehens zu dokumentieren.

- Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle und der Zuweisung zum Übergabeort.
- Jede Anlieferung ist hinsichtlich Fehlwürfe und Verunreinigung einer Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile, zu unterziehen.
- Sofern Abfälle bei der Eingangskontrolle einen starken Eigengeruch aufweisen, sind sie entweder zurückzuweisen oder in geschlossenen Behältnissen oder abgedeckt zu lagern.
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist in Volumeneinheiten oder Stückzahl.

3.4.1.5 Die Abfälle sind unmittelbar nach Durchführung der Annahmekontrollen in den Annahmehbereich der Anlage zu verbringen. Während des Abladens erfolgt eine zweite Sichtkontrolle. Dadurch ist sicher zu stellen, dass nur die jeweils zugelassenen Abfallarten in die Anlage gelangen.

3.4.1.6 Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters erfolgen.

3.4.1.7 Soweit die angelieferten Abfälle Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren. Diese sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Für die Lagerung von aussortierten Störstoffen ist je Stoffart ein geeigneter Container oder eine Lagerfläche vorzuhalten.

3.4.1.8 Die Lager- und Verkehrsflächen müssen ausreichend dimensioniert, ausgewiesen und befestigt sein.

3.4.1.9 Die Abfälle sind getrennt nach Abfallart und den Anlieferungsbedingungen der nachgeschalteten Entsorgungsanlagen zu lagern. Die Lagerflächen sind an drei Seiten mit Wänden gemäß den Antragsunterlagen zu versehen.

Hinweis:

Kleinchargen derselben Abfallart können zu einer Sammelcharge zusammengeführt werden, wenn sie eine vergleichbare Schadstoffbelastung aufweisen, die zu keinem Verdünnungseffekt führt.

3.4.1.10 Fahrzeuge müssen so nah wie möglich an die Übernahme- oder Lagerflächen heranfahren. Auf unbefestigten oder undichten Flächen darf kein Be- oder Entladen von Fahrzeugen stattfinden.

- 3.4.1.11 Die lagernden Abfälle müssen jederzeit identifizierbar sein. Die Lagerflächen sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfallart gelagert wird. Die Kennzeichnung kann variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.). Weiterhin muss der Inhalt des Lagers jederzeit über eine Bestandsliste nachvollziehbar sein.
- 3.4.1.12 Die Anlage der Firma Beggel ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.
- 3.4.1.13 Die Annahme, die Lagerung und der Umschlag der Abfälle haben so zu erfolgen, dass die Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen vermieden wird. Werden Umweltgefährdungen festgestellt, sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu unverzüglich geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 3.4.1.14 Auslaufende bzw. ausgeschüttete Flüssigkeiten sind mittels geeigneter Bindemittel unverzüglich aufzunehmen. Sorptionsmittel müssen sofort und in ausreichender Menge verfügbar sein.
- 3.4.1.15 Die im Plan als Sickermulde gekennzeichnete Fläche darf nicht mit Abfällen belegt werden.
- 3.4.1.16 Abfälle der Gruppe 2, gemäß Antragsunterlagen im Kapitel 4, dürfen nur in geschlossenen Containern angenommen und gelagert werden. Eine Behandlung ist nicht zulässig.
- 3.4.1.17 Sämtliche staubende **gefährliche** Abfälle sind geschlossen zu lagern, zu transportieren und umzuschlagen.

Folgende **nicht gefährliche** Abfälle sind geschlossen zu lagern, zu transportieren und umzuschlagen:

- | | |
|----------|--|
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne |

- 3.4.1.18 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Nr. 17 09 04) dürfen nur dann angenommen werden, wenn die weitere Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage nach § 6 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sichergestellt ist. Der entsprechende Vertrag mit einer Vorbehandlungsanlage ist dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen der Bestätigung nach § 4 Abs. 2 GewAbfV ist anzugeben, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 6 GewAbfV über die Bildung einer Kaskade (mehrere hintereinander geschaltete Anlagen) sichergestellt ist.

3.4.2 Dokumentation und Information

3.4.2.1 Betriebsordnung

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlagen und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind auch Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen. Sie ist zur Abnahme dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

3.4.2.2 Betriebshandbuch

Es ist vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Dieses ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen, die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind insbesondere

- die betriebsinternen Abläufe in der Anlage bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises enthaltenen Angaben und
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf zu aktualisieren.

3.4.2.3 Inhalt des Betriebstagebuches

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen einzurichten. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 49 oder § 50 KrWG unterliegen;
- b) die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z.B. Angaben zur Schadstofffreiheit);
- c) die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib);
- d) die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Ma-

schinen und Fahrzeugen, Kehrriech, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib;

- e) die Register für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die in eigenen Anlagen behandelt oder verwertet werden;
- f) die Register für alle Materialien, die die Anlage als Produkt verlassen;
- g) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib);
- h) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalles mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen;
- i) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen;
- j) Betriebszeiten und Stillstandszeiten des Zwischenlagers;
- k) Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen;
- l) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen;
- m) Durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals;
- n) Ergebnisse von Funktionskontrollen.

Soweit Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind diese dem Betriebstagebuch beizuheften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren.

3.4.2.4 Führung des Betriebstagebuches

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Kontrollorganisationseinheit regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung der Originalunterlagen bleiben unberührt.

3.4.2.5 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

3.4.2.6 Jahresübersicht

Zu den Punkten unter der Auflage 3.4.2.3 Buchstaben b, c, d, h und i ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei Buchstabe b, c und d die Abfallschlüssel der AVV zu verwenden sind.

Die Angaben nach Buchstabe b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern.

Die Daten der Auflage 3.4.2.3 Buchstaben h und i sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist dem Landratsamt Unterallgäu innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zu übermitteln.

3.4.2.7 Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling muss anhand der betriebsinternen Dokumentation den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls darstellen können.

3.4.2.8 Meldung besonderer Vorkommnisse

Der Betreiber hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren,

- wenn eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden eingetreten ist und
- wenn auch nur der Verdacht besteht, dass eine solche Gefahr eingetreten sein könnte sowie
- über einen eingetretenen Schaden und
- Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken.

Eventuelle anderweitige Meldepflichten bleiben unberührt.

Mit der Meldung sind insbesondere alle erforderlichen Informationen und Daten zu übermitteln, die der Beurteilung der Situation durch die Behörde dienlich sind und es ist eine eigene Bewertung vorzulegen.

3.4.2.9 Betriebsanweisung

Für alle Anlagen sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen insbesondere folgendes festzulegen ist:

Teil A

- Regelungen über die Vorgehensweise bei der Eingangskontrolle und Eigenüberwachung (z.B. Sichtkontrollen, Kriterien für die Zurückweisung von angeliefertem Material, Probenahmen und Untersuchungen);
- Regelungen zum Betriebsablauf;
- Maßnahmen für Reinigungsarbeiten, Reinigungsintervalle;
- Staubminderungsmaßnahmen,

Teil B

Folgende, für einen sicheren Betrieb notwendigen Hinweise zur Unfallverhütung müssen enthalten sein:

- Regelung des Fahrzeugverkehrs;
- Verhalten der Beschäftigten in den einzelnen Anlagen;
- Verhalten im Gefahrenbereich;
- Betrieb und Instandhaltung der Anlageneinrichtungen;
- Reinigungsarbeiten, Reinigungsintervalle;

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und der vorgesehenen Arbeitsverfahren sind die Betriebsanweisungen in einer für die Beschäftigten verständli-

chen Form und Sprache zu erstellen. Sie ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen und den Beschäftigten gegen Unterschrift vorzulegen und zu erläutern. Die Betriebsanweisung ist laufend fortzuschreiben und auf Verlangen dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen. Bei der Wartung und Instandhaltung sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferanten einzuhalten.

Hinweis:

Für die unter Nr. 5a) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) beschriebene Tätigkeit sind vom Betreiber der Anlagen jährliche Berichte über die Freisetzung bzw. Verbringung von Schadstoffen und gefährlichen Abfällen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Der Zugang zur betrieblichen Umweltdatenberichterstattung (BUBE) erfolgt im Internet unter folgender Adresse: (www.bube.bund.de).

3.4.3 Organisation und Personal

3.4.3.1 Beauftragte

Es ist ein Abfallbeauftragter (Abfallbeauftragtenverordnung) und ein Immissionschutzbeauftragter (5. BImSchV) zu bestellen.

3.4.3.2 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Umschlags- und Lagerflächen ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Bestandteil des Betriebshandbuchs. Der Organisationsplan ist dem Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

Es ist eine Organisationseinheit „Kontrolle“ personell getrennt von den übrigen Organisationseinheiten einzurichten. Diese ist verantwortlich für die Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis, die Annahmekontrolle sowie die Ausgangskontrolle.

3.4.3.3 Personal

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicher zu stellen. Die Anlagenleitung und die Leiter der Organisationseinheit Kontrolle müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

3.4.3.4 Unterweisungen

Die Beschäftigten sind über den Inhalt des Alarmplans, der Betriebsanweisung sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Brandschutz ausreichend zu unterweisen. Ebenso sind sie über den Betrieb bzw. die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der einzelnen Einrichtungen (sofern diese von eigenem Personal durchgeführt werden) und die Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz sowie der Entwässerung ausreichend zu unterweisen. Die Unterweisung hat vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.4.3.5 Betriebsorganisation

Spätestens zur Abnahme des Betriebes ist dem Landratsamt gemäß § 58 KrWG die Betriebsorganisation mitzuteilen.

3.4.4 Abfallentsorgung

3.4.4.1 Die Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen weitergegeben werden, die für die Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.

3.4.4.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind den folgenden AVV-Schlüsseln zuzuordnen. Abweichungen sind in Absprache zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Landratsamt Unterallgäu möglich:

| Abfallschlüssel | Bezeichnung (Anfallort) |
|-----------------|---|
| 13 05 02* | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (Schlammfänge) |
| 13 05 03* | Schlämme aus Einlaufschächten |
| 13 05 06* | Öle aus Öl-/Wasserabscheidern (Leichtflüssigkeitsabscheider) |
| 13 05 07* | Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern |
| 19 12 01 | Papier und Pappe (aus der Sortierung) |
| 19 12 02 | Eisenmetalle (aus der Sortierung) |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle (aus der Sortierung) |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi (aus der Sortierung) |
| 19 12 05 | Glas (aus der Sortierung) |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt (aus der Sortierung) |
| 19 12 08 | Textilien (aus der Sortierung) |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) (aus der Sortierung) |

Andere beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu.

3.4.5 Bauliche Anforderungen

- 3.4.5.1 Zum Schutz vor unerlaubten Anlieferungen und Ablagerungen ist das Betriebsgelände einzuzäunen und die Zufahrtswege durch Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu halten sind.

3.5 Wasserrecht

- 3.5.1 Es dürfen keine Stoffe oder Schüttgüter offen/lose in nicht überdachten Bereichen gelagert werden, bei denen durch Niederschlag oder Zutritt von sonstigen Flüssigkeiten eine Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen oder eine sonstige nachteilige Belastung des ablaufenden Niederschlagswassers entstehen kann.
- 3.5.2 Das im Abwassersammeltank aus der Entwässerung der überdachten Boxen 1 bis 7 aufgefangene Abwasser ist bei Bedarf ordnungsgemäß zu entsorgen. Um ein Überlaufen des Abwassersammeltanks zu verhindern, ist der Füllstand des Abwassersammeltanks regelmäßig (mindestens 1-mal pro Monat) zu überprüfen. Der Abwassersammeltank ist spätestens bei 2/3-Füllung zu leeren.
- 3.5.3 Sofern auf dem Betriebsgelände eine Betankung von Arbeitsmaschinen über eine mobile Betankung erforderlich wird, ist bei jedem Tankvorgang eine ausreichend große Auffangwanne so unter dem Tank aufzustellen, dass ggf. abtropfende oder auslaufende Flüssigkeitsmengen sicher aufgefangen werden können. Die Auffangwanne ist an einem markierten, leicht zugänglichen Ort innerhalb des Betriebsgeländes dauerhaft bereitzuhalten.
- 3.5.4 Sollte Kraftstoff oder Mineralöl auf dem Betriebsgelände auslaufen sind sofort Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung zu ergreifen. Bei Auslaufen einer nicht unerheblichen Menge ist unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

3.6 Naturschutz

- 3.6.1 Die Vorgaben unter Kapitel 14 der Antragsunterlagen (Kompensationsberechnung und artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung) sind umzusetzen.

3.7 Brandschutz

- 3.7.1 Die Entnahme von Löschwasser aus dem angrenzenden Kiesweiher muss ganzjährig gewährleistet sein. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass Uferbewuchs, Änderungen der Böschung oder andere Hindernisse, die eine Entnahme erschweren, entsprechend beseitigt bzw. angepasst werden. Dies hat in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen, die eine einwandfreie Funktion beurteilen kann.

3.7.2 Für die Entnahme von Löschwasser ist eine Absprache mit dem Eigentümer des Kiesweihers erforderlich. Das schriftliche Einverständnis ist uns innerhalb eines Monats nach der Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.

3.7.3 Sollte die Löschwasserentnahme aus dem Kiesweiher in Zukunft nicht mehr möglich sein, ist eine andere geeignete Löschwasserbevorratung auf dem Betriebsgelände in ausreichender Menge herzustellen. Wenn für eine Übergangszeit Löschwasser nicht zur Verfügung steht, ist der Betrieb der Anlage so lange einzustellen.

3.8 Sicherheitsleistung

3.8.1 Zur Sicherung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Einstellung des Betriebes der Anlage (§ 5 Abs. 3 BImSchG) ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides ein Nachweis über die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung zu Gunsten des Freistaates Bayern, derzeit vertreten durch das Landratsamt Unterallgäu, in Höhe von 55.000,00 € vorzulegen. Der Nachweis hat gegenüber dem Begünstigten zu erfolgen.

3.8.2 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann in Betrieb nehmen, nachdem er selbst eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides hinterlegt und dies dem Begünstigten nachgewiesen hat.

3.8.3 Es sind folgende Sicherheitsleistungen geeignet:

- Unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des unter Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides genannten Betrages einer Bank oder Sparkasse mit Stammsitz in der Bundesrepublik Deutschland, unter Verzicht der Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorklage (§§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Anlagenbetreiber zu tragen.
- Verpfändung eines Guthabens in Höhe des unter Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides genannten Betrages bei einer Bank oder einer Sparkasse mit Stammsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

3.8.4 Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

3.9 Anzeige der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich anzuzeigen.

4. Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

5. Baurechtliche Abweichung

Für die Verwirklichung des Vorhabens wird der beantragten Abweichung von den Anforderungen des Art. 28 BayBO wegen des Brandschutzes zugestimmt.

6. Kosten:

Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird eine Gebühr von 5.486,25 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 9.067,59 €.

Die restlichen Auslagen werden festgesetzt, sobald deren Höhe bekannt ist.

Für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

G r ü n d e :

I.

Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, beantragte am 28.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 der Gemarkung Oberrieden.

Am Genehmigungsverfahren waren die Gemeinde Oberrieden, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben, die Schwaben Netz GmbH sowie die Referate für Baurecht, Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (örtlicher Brandschutz beim Landratsamt Unterallgäu) und die Umweltschutzingenieurin beteiligt.

Die Sachverständigengutachten zu den Belangen des Lärmschutzes vom 24.06.2019, Nr. 190137, sowie zu den Belangen der Luftreinhaltung, effizienter Energieeinsatz und Abfallwirtschaft vom 31.07.2019, Nr. 190015, erstellte die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH.

II.

1. Zuständigkeit

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Das Landratsamt Unterallgäu ist zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis:

Das Landratsamt Unterallgäu ist zum Erlass der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) zuständig.

2. Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren.

Auf Grund der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Vor Erteilung der Genehmigung war ein förmliches Verfahren, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und den §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 07.02.2019 im Anzeigenteil der Mindelheimer Zeitung, im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu (Nr. 5 aus 2019) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, wurden nach § 10 Abs. 3 BImSchG vom 15.02.2019 bis einschließlich 14.03.2019

- beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der VG Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, 87772 Pfaffenhausen

öffentlich ausgelegt.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 15.04.2019 wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Aus diesem Grund wurde der für den 21.05.2019 anberaumte Erörte-

zungstermin aufgehoben (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Die Aufhebung des Erörterungstermins wurde am 02.05.2019 im Anzeigenteil der Mindelheimer Zeitung, im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu (Nr. 16 aus 2019) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu öffentlich bekannt gemacht, § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG gehört. Die beteiligten Stellen erhoben keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben. Die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Nr. 3 des Bescheides verbindlich festgesetzt.

Die Gemeinde Oberrieden erteilte das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB).

3. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling stellte am 28.01.2019 einen Antrag auf Befreiung von der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Zur Beurteilung wurden der Bereich Bodenschutz und die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Abfälle gelten weder als Stoff noch als Gemisch oder Erzeugnis im Sinne der CLP-Verordnung und sind damit kein relevanter gefährlicher Stoff im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG. Aus den Antragsunterlagen ist erkennbar, dass keine sonstige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in einem Umfang vorgesehen ist, mit dem die Mengenschwelle an relevanten gefährlichen Stoffen nach der CLP-Verordnung überschritten werden würde.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war daher nicht erforderlich.

4. Genehmigung

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BImSchG bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Auflagen und Bedingungen vorliegen.

Die Stellen, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Ebenso wurden Sachverständigengutachten eingeholt. Aus den Stellungnahmen und den Gutachten ergibt sich, dass - unter Beachtung der in Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen - sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung erge-

benden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein (§ 13 BImSchG).

Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis:

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus den neuen Dach- und befestigten Hofflächen in die neu angelegte Versickerungsmulde mit Rigole ist eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) bedarf.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Punkten 1 und 2 sicherzustellen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen entsprechen den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine erhebliche, nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu erwarten. Auch Versagungsgründe i.S.d. § 12 WHG liegen nicht vor. Die beschränkte Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

Die Befristung der beschränkten Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr.1 BayVwVfG.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung durchzuführen, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

6. Sicherheitsleistung

Die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG unter Nr. 3.8 dieses Bescheides festgesetzt.

Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Zweck der Sicherheitsleistung ist, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten präventiv durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- oder Entsorgungskosten zu tragen hat. Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, deren Erfüllung durch die Anordnung einer Sicherheitsleistung gewährleistet werden soll, entstehen erst nach der - gleich aus welchem Grund erfolgenden - Betriebseinstellung und damit zu einem bei Bescheidserlass nicht vorhersehbaren künftigen Zeitpunkt. Ob dann der Anlagenbetreiber noch liquide sein wird, ist im Allgemeinen nicht vorhersehbar. Ein Insolvenzrisiko des Betreibers besteht zwar bei allen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen. Abfallentsorgungsanlagen, wie sie die Firma Beggel Bauschutt-Recycling betreibt, trifft aber das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG anfallen.

Dieses Risiko wird durch den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle verursacht, d.h. dass im Gegensatz zu Produktionsbetrieben die Firma Beggel Bauschutt-Recycling als Betreiberin einer Abfallentsorgungsanlage regelmäßig Entgelt dafür erhält, dass sie Abfälle annimmt.

Ein Ausnahmefall, der insgesamt den Verzicht auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen rechtfertigen würde, ist nicht gegeben, da die Firma Beggel Bauschutt-Recycling keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Landratsamt Unterallgäu an der maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallstoffe und den derzeit marktüblichen Preisen für deren Entsorgung orientiert.

| Abfälle lt. Antrag | Maximale Lagermenge | Entsorgungskosten (brutto) incl. sonstige Kosten |
|-----------------------|------------------------|---|
| Gruppe 1 | 565 t gesamt | 40.575,00 € |
| Gruppe 2 | 63 t gesamt | 8.139,60 € |
| Gruppe 3 | 50 t gesamt | 3.272,50 € |
| Gruppe 4 | 12 t gesamt | 1.642,20 € |
| Gruppe 9 | 10 t gesamt | 1.450,00 € |

Hieraus errechnen sich ein Betrag in Höhe von 55.079,30 € (gerundet 55.000,00 €).

Für die anderen in Register 16 des Genehmigungsantrages aufgeführten Abfälle wird keine Sicherheitsleistung festgesetzt, da bei diesen von einem positiven Marktwert auszugehen ist.

Änderungen, wie z.B. der Marktlage, können dazu führen, dass die festgesetzte Sicherheitsleistung nicht mehr ausreichend ist. Deshalb wurden Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung ausdrücklich vorbehalten.

7. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass die Genehmigung nach Ablauf einer angemessenen Frist erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage bis dahin nicht begonnen worden ist.

8. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Firma Beggel Bauschutt-Recycling als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG).

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG.

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Weiterhin sind in der Gebühr auch der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu sowie für die Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Eine weitere Erhöhung der Genehmigungsgebühr ergibt sich durch den Einschluss der Baugenehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.1.2, 1.30 KVz).

Die Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die bisherigen Auslagen sind entstanden für die durch die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH im Auftrag des Landratsamtes Unterallgäu erstellten Sachverständigengutachten in Höhe von 4.641,00 € und 3.510,50 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und für die Veröffentlichungen der amtlichen Bekanntmachungen in der Mindelheimer Zeitung in Höhe von 608,84 € und 307,25 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG).

Die noch festzusetzenden Auslagen fallen für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides in der Mindelheimer Zeitung an.

Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis:

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 und 8.IV.0/1.2.3 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{*)} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Immissionsschutz:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) nicht nach, so kann das Landratsamt Unterallgäu den Betrieb der Anlage untersagen oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung widerrufen (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Die Abnahmemessungen dürfen aus Gründen der Unparteilichkeit nicht von der zugelassenen Messstelle nach § 29 b BImSchG durchgeführt werden, die bereits das Sachverständigen-gutachten für die Antragsunterlagen erstellt hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV).

- Bezüglich der Bauwirtschaftlichen Produkte ist die Nr. 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zu beachten. Es besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht, sofern 400 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können.

Hinweise der Gemeinde Oberrieden:

- Sämtliche Erschließungsmaßnahmen sind auf Kosten und in Verantwortung des Bauherrn vorzunehmen und zu unterhalten. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung des Brand-schutzes in Bezug auf die Löschwasserversorgung.
- Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind entsprechende Sondervereinbarungen mit der Gemeinde Oberrieden abzuschließen.
- Eine Haftung der Gemeinde Oberrieden wird grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt insbe-sondere für die Löschwasserversorgung, die vom Antragsteller selbst nachzuweisen ist.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Sachverständigengutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zum Lärmschutz vom 24.06.2019, Nr. 190137
- 1 Sachverständigengutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zu Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz vom 31.07.2019, Nr. 190015
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein